



Meine Zeit in Belgien – Arbeit und Rente europaweit

- Welche Leistungen der belgischen Rentenversicherung Sie erhalten können
- Wie Ihre Rente oder Pension berechnet wird
- Ihre Ansprechpartner vor Ort



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Belgien geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Richtigkeit der Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Organisation der belgischen Sozialversicherung**
- 8 Welche Leistungen kennt die Rentenversicherung?**
- 14 Die Höhe Ihrer Invaliditätsrente**
- 17 Wie Ihre Alterspension berechnet wird**
- 26 Die Berechnung Ihrer Hinterbliebenenpension**
- 28 Die Mindestpension**
- 29 Wissenswertes rund um Ihre Leistungen
aus der belgischen Rentenversicherung**
- 33 Wann Ihre belgische Rente beginnt**
- 35 Weitere Leistungen der belgischen
Sozialversicherung**
- 39 Ihre Ansprechpartner**
- 43 Wir beraten Sie vor Ort**
- 44 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Organisation der belgischen Sozialversicherung

Die belgische Sozialversicherung gliedert sich in drei große Systeme: das System der Arbeitnehmer, das System der Selbständigen und das System der Beamten. In dieser Broschüre wollen wir Sie über die Rentenleistungen für Arbeitnehmer und Selbständige informieren.

Diese Systeme umfassen jeweils mehrere Zweige der Sozialversicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung Belgiens ist in diese Systeme eingebunden.

**Bitte beachten Sie:
Wer Hilfe benötigt oder nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, ist in Belgien auch außerhalb der genannten Systeme abgesichert. Einige Leistungen sind im Kapitel „Weitere Leistungen der belgischen Sozialversicherung“ beschrieben.**

System der Arbeitnehmer

Im System der Arbeitnehmer sind Sie versichert, wenn Sie aufgrund eines Arbeitsvertrages eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter gegen Entgelt ausüben.

Über Besonderheiten, die für diese Berufsgruppen gelten, informiert Sie Ihr zuständiger Versicherungsträger.

Zu diesem System gehören auch Bergarbeiter, Seeleute, Berufsjournalisten und Mitglieder des Flugpersonals der Zivilluftfahrt.

Das System der Arbeitnehmer umfasst folgende Zweige der Sozialversicherung:

- Kranken- und Invaliditätsversicherung
- Alters- und Hinterbliebenenversicherung
- Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Arbeitslosenversicherung
- Familienbeihilfe
- Urlaubsgeld

Von Ihrem Bruttoverdienst zahlen Sie einen Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 13,07 Prozent. Ihr Arbeitgeber zahlt 19,88 Prozent. Eine Beitragsbemessungsgrenze, wie beispielsweise in Deutschland, besteht nicht. Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (32,95 Prozent) sowie einen Lohnermäßigungsbeitrag von 5,12 Prozent und einen Sonderbeitrag führt Ihr Arbeitgeber an das Landesamt für Soziale Sicherheit – LSS (Rijksdienst voor Sociale Zekerheid – RSZ/Office national de sécurité sociale – ONSS) ab. Das Landesamt zieht die Sozialversicherungsbeiträge ein und verteilt sie anschließend auf die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung.

Für alle belgischen Behörden gibt es sowohl eine flämische als auch eine französische Bezeichnung.

System der Selbständigen

Im System der Selbständigen sind Sie versichert, wenn Sie eine berufliche Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben oder wenn Sie als Helfer einen Selbständigen in seiner beruflichen Tätigkeit unterstützen, ohne in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu ihm zu stehen.

Als Ehe- oder Lebenspartner eines Selbständigen gelten Sie dabei als Helfer, wenn Sie im Unternehmen des Selbständigen tatsächlich mithelfen und kein eigenes Einkommen aus einer anderen Berufstätigkeit beziehen.



Das System der Selbständigen umfasst folgende Zweige der Sozialversicherung:

- Kranken- und Invaliditätsversicherung
- Alters- und Hinterbliebenenversicherung
- Familienbeihilfe
- Insolvenzsicherung

Als Selbständiger sind Sie verpflichtet, einen vierteljährlichen Sozialversicherungsbeitrag an die Nationale Hilfskasse (Nationale Hulpkas voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen/Caisse nationale auxiliaire d'assurances sociales pour travailleurs indépendants) oder an eine von Ihnen ausgewählte Sozialversicherungskasse (Sociale Verzekeringfonds/Caisse d'assurance sociale) zu zahlen. Die Sozialversicherungskassen werden vom Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige – LISVS (Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen – RSVZ/Insitut national d'Assurances sociales pour travailleurs indépendants – INASTI) verwaltet.

Der Sozialversicherungsbeitrag wird auf der Grundlage des Einkommens berechnet, das Sie in dem Jahr, für das die Beiträge gezahlt werden sollen, erzielt haben. Da das jeweilige Einkommen von der Steuerbehörde aber erst ein bis zwei Jahre später festgelegt wird, müssen Sie sogenannte Zwischenbeiträge zahlen, und zwar auf der Grundlage Ihres Einkommens, das Sie im dritten Kalenderjahr vor dem Jahr der Beitragszahlung erzielt haben.

Die Beitragssätze sind gestaffelt und richten sich nach der Höhe des Einkommens. Es gibt sowohl einen Mindest- als auch einen Höchstbeitrag. Das Landesinstitut verteilt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf die Zweige der Sozialversicherung.

Zuständige Rentenversicherungsträger

Für den Zweig der Invaliditätsversicherung ist im System der Arbeitnehmer und im System der Selbständigen das Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung – LIKIV (Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering – RIZIV/Institut national d'Assurance maladie-invalidité – INAMI) zuständig.

Für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist dagegen getrennt nach den Systemen jeweils ein eigener Träger zuständig:

Der FPD hieß bis zum 31. März 2016 Rijksdienst voor Pensioenen (RVP)/ das SFP führte den Namen Office national des Pensions (ONP).

- im System der Arbeitnehmer das Landespensionsamt – LPA (Federale Pensioendienst – FPD/Service fédéral des Pensions – SFP)
- im System der Selbständigen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige – LISVS (Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen – RSVZ/Institut national d'Assurances sociales pour travailleurs indépendants – INASTI)

Die Adressen finden Sie auf Seite 40.

Die Pensionen werden sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbständige vom Landespensionsamt (LPA) gezahlt.

Welche Leistungen kennt die Rentenversicherung?

Werden Sie invalide, erreichen Sie die Altersgrenze oder stirbt Ihr Ehepartner, haben Sie Anspruch auf eine Leistung der belgischen Rentenversicherung. Sie müssen allerdings die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung werden in Belgien nicht als Renten, sondern als Pensionen bezeichnet.

Aus der belgischen Rentenversicherung können Sie unter anderem folgende Leistungen erhalten:

- Invaliditätsrente
- Alterspension
- Alterspension für geschiedene Ehepartner
- Alterspension für getrennt lebende Ehepartner
- Hinterbliebenenpension

Waisen erhalten keine Waisenrente. Sie haben aber Anspruch auf Waisenbeihilfe. Mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 36 unter der Überschrift „Familienbeihilfe“.

Bitte beachten Sie:

Arbeitnehmer und Selbständige können die Leistungen ihrer Systeme in der Regel unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Soweit für Selbständige oder auch für Arbeitnehmer abweichende Regelungen existieren, weisen wir auf diese gesondert hin.

Invaliditätsrente (invaliditeitsuitkering/indemnit  d'invalidit )

Eine Invaliditätsrente k nnen Sie erhalten, wenn Sie die medizinischen Voraussetzungen erf llen, eine bestimmte Mindestversicherungszeit (Wartezeit) zur ckgelegt und ausreichend Beitr ge gezahlt haben.



Die Adresse vom
LIKIV (RIZIV/INAMI)
finden Sie auf der
Seite 39.

Die Invalidität wird nach einem Jahr Arbeitsunfähigkeit durch den medizinischen Invaliditätsrat (Geneeskundige raad voor invaliditeit/Conseil médical de l'invalidité) des Versicherungsträgers – LIKIV (RIZIV/INAMI) anhand des Berichts eines Vertrauensarztes festgestellt.

Als invalide gelten Sie, wenn Sie infolge von Krankheit oder Behinderung keine Beschäftigung oder Tätigkeit mehr ausüben und nicht mehr als ein Drittel des normalen Einkommens eines Arbeitnehmers gleicher Qualifikation erzielen können. Dies entspricht einem Grad der Invalidität von mindestens 66 Prozent.

Die Wartezeit erfüllen Sie, wenn Sie vor der Arbeitsunfähigkeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten mindestens 180 Tage (bei Teilzeitbeschäftigung mindestens 800 Stunden) gearbeitet haben. Bestimmte Tatbestände (zum Beispiel Jahresurlaub oder Arbeitslosigkeit) werden den Arbeitstagen gleichgestellt. Als Selbständiger müssen Sie nachweisen, dass Sie für sechs Monate Beiträge gezahlt haben.

Der Anspruch auf die Invaliditätsrente endet, wenn Sie genesen oder das normale Pensionsalter erreichen. Für die Zeit vom möglichen Beginn einer vorgezogenen Alterspension bis zum Ablauf des Monats der Vollendung der normalen Altersgrenze können Sie wählen, ob Sie die Invaliditätsrente oder die Alterspension beziehen wollen.

Alterspension (rustpensioen/pension de retraite)

Anspruch auf eine Alterspension haben Sie ab dem 65. Lebensjahr. Das gesetzliche Pensionsalter wird jedoch schrittweise auf 66 Jahre im Jahr 2025 bis auf 67 Jahre im Jahr 2030 erhöht.

Eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) müssen Sie nicht erfüllen. Um eine volle Alterspension zu erhalten, müssen Sie jedoch eine Berufslaufbahn von 45 Jahren zurückgelegt haben.



Unser Tipp:

Sie sind nicht verpflichtet, die Alterspension mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters in Anspruch zu nehmen. Wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, können Sie auch danach noch weiterarbeiten. In diesem Fall müssen aber wie bisher die vollen Beiträge gezahlt werden. Diese Beiträge erhöhen grundsätzlich Ihre spätere Pension.

Alles über die Berufslaufbahnjahre finden Sie ab Seite 17.

Vorzeitige Alterspension (vervroegde pensioen/pension anticipée)

Sie können die Alterspension auch vorzeitig in Anspruch nehmen. Das Mindestalter und auch die Zahl der mindestens zurückzulegenden Berufslaufbahnjahre werden seit 2017 schrittweise angehoben:

Pensionsbeginn im Jahr ...	Mindestalter	Berufslaufbahnjahre
2017	62,5 Jahre	41 Jahre
2018	63 Jahre	41 Jahre
2019	63 Jahre	42 Jahre

Die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 39.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie bereits vom 60. oder 62. Lebensjahr an Ihre Pension beziehen. Informationen zu den verschiedenen Regelungen zur vorzeitigen Inanspruchnahme erhalten Sie von Ihrem belgischen Versicherungsträger.

Die tarifliche Frühpension wird auf der Seite 36 erläutert.

**Bitte beachten Sie:
Sollten Sie eine tarifliche Frühpension (Vorruhestand) beziehen, ist ein Rentenbezug vor dem 65. Lebensjahr nicht möglich.**

Alterspension für geschiedene Ehepartner (pensioen van de uit de echt gescheiden echtgenoot/pension du conjoint divorcé)

Als geschiedener Ehepartner haben Sie zusätzlich zu Ihrer eigenen Alterspension einen Anspruch auf einen Teil der Alterspension Ihres früheren Ehepartners.

Dafür müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen das 65. Lebensjahr vollendet haben beziehungsweise das 60. Lebensjahr, wenn Sie die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension erfüllen.
- Sie dürfen nicht wieder verheiratet sein (diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn eine neue Ehe infolge neuer Scheidung oder Tod aufgelöst wurde).
- Sofern Sie ein Kind haben, darf Ihnen das elterliche Sorgerecht nicht entzogen worden sein.
- Sie dürfen nicht aufgrund eines Angriffs auf das Leben Ihres früheren Ehepartners verurteilt worden sein.

Pension für getrennt lebende Ehepartner (pensioen van de feitelijk gescheiden persoon/pension de conjoint séparé)

Sie haben, unabhängig von Ihrem Alter, Anspruch auf eine Pension für getrennt lebende Ehepartner aufgrund der Berufslaufbahn Ihres Ehepartners, wenn

- Sie und Ihr Ehepartner getrennt leben, das heißt, Sie haben nicht den gleichen Wohnsitz beziehungsweise Sie und Ihr Ehepartner sind von „Tisch und Bett“ getrennt,

- Ihr Ehepartner einen Anspruch auf eine Alterspension hat,
- Ihnen – sofern Sie ein Kind haben – das elterliche Sorgerecht nicht entzogen worden ist und
- Sie nicht aufgrund eines Angriffs auf das Leben Ihres früheren Ehepartners verurteilt worden sind.

Hinterbliebenenpension (overlevingspensioen/pension de survie)

Wenn Ihr Ehepartner verstorben ist, haben Sie als Witwe oder Witwer Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aufgrund der Berufslaufbahn Ihres verstorbenen Ehepartners, wenn

- Sie bis zum Zeitpunkt des Todes Ihres Partners mit ihm in gültiger Ehe gelebt haben,
- Ihre Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat und
- Sie ein Lebensalter von 46 Jahren und sechs Monaten erreicht haben.

Seit 2016 wird das Mindestalter angehoben. Im Jahr 2030 liegt es bei 55 Jahren:

Pensionsbeginn im Jahr ...	Mindestalter der Witwe/des Witwers
2018	46 Jahre, 6 Monate
2019	47 Jahre
2020	47 Jahre, 6 Monate
2021	48 Jahre
2022	48 Jahre, 6 Monate
2023	49 Jahre
2024	49 Jahre, 6 Monate
2025	50 Jahre
2026	51 Jahre
2027	52 Jahre
2028	53 Jahre
2029	54 Jahre
2030	55 Jahre



Haben Sie das Mindestalter noch nicht erreicht, haben Sie einen Anspruch auf eine Übergangsleistung für zwölf Monate nach dem Tod Ihres Ehepartners. Sofern Sie ein Kind erziehen, erhalten Sie diese für 24 Monate. Anschließend endet die Übergangsleistung. Erst wenn Sie selbst rentenberechtigt werden, kann für Sie ein Anspruch auf die Hinterbliebenenpension bestehen, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Von der Mindestdauer der Ehezeit kann abgesehen werden, sofern

- aus Ihrer Ehe ein Kind hervorgegangen ist beziehungsweise ein Kind vorhanden ist, für das einer der Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes Kindergeld erhalten hat, oder
- der Tod durch einen Unfall oder eine während der Ehe aufgetretene Berufskrankheit eingetreten ist.

Ihr Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension entfällt, wenn Sie erneut heiraten.



Die Höhe Ihrer Invaliditätsrente

Die Invaliditätsrente wird, anders als die Alters- oder Hinterbliebenenpension, unabhängig von der Dauer Ihrer zurückgelegten Berufslaufbahn berechnet. Die Höhe Ihrer Invaliditätsrente ist aber davon abhängig, ob Sie im System der Arbeitnehmer oder im System der Selbständigen versichert sind.

Als Arbeitnehmer ist für Sie das entgangene Arbeitsentgelt zur Berechnung Ihrer Invaliditätsrente heranzuziehen. Dabei wird das entgangene Arbeitsentgelt jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe berücksichtigt.

Darüber hinaus hängt die Höhe der Invaliditätsrente von Ihrem Familienverhältnis oder einer gegebenenfalls vorhandenen Pflegebedürftigkeit (anerkannter Bedarf auf Hilfe bei Verrichtungen des täglichen Lebens) ab. Ihre Invaliditätsrente beträgt bei Eintritt der Invalidität ab dem 1. Januar 2009:

- 65 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto), wenn Sie zum Unterhalt einer anderen Person verpflichtet oder pflegebedürftig sind,
- 55 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto), wenn Sie alleinstehend sind, und
- zwischen 40 und 65 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto), wenn Sie mit Ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten in einem Haushalt wohnen.

Die Höhe des Prozentsatzes ist dabei abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens Ihres Partners:

Einkommen des Partners oder Mitbewohners	Höhe der Invaliditätsrente
Einkommen (gleich welcher Art) unter 990,04 Euro	65 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)
Ersatzeinkommen (zum Beispiel Pension, Krankengeld) unter 1 089,61 Euro	55 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)
Ersatzeinkommen (zum Beispiel Pension, Krankengeld) von 1 089,61 Euro oder mehr	40 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)
Einkommen aus beruflicher Tätigkeit unter 1 593,81 Euro	55 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)
Einkommen aus beruflicher Tätigkeit von 1 593,81 Euro oder mehr	40 Prozent des letzten Arbeitslohnes (brutto)

Es wird jeweils der Tagesbetrag der Rente ermittelt. Dabei stehen in der Regel pro Woche sechs Tagesbeträge zu.

Unser Tipp:

Falls Ihre Invaliditätsrente einen festgelegten Mindestbetrag nicht überschreitet, haben Sie einen Anspruch auf eine Mindestrente. Bitte fragen Sie den belgischen Versicherungsträger – LIKIV (RIZIV/INAMI). Die Adresse finden Sie auf der Seite 39.

Als Selbständiger erhalten Sie die Invaliditätsrente unabhängig von der Höhe des entgangenen Einkommens in Form von Pauschalbeträgen. Die Höhe dieser Pauschale können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Die Beträge haben den Stand September 2018.

Die Pauschale beträgt	bei Aufgabe Ihres Betriebes	bei Nichtaufgabe Ihres Betriebes
wenn Sie zum Familienunterhalt verpflichtet sind	59,85 Euro	59,85 Euro
wenn Sie alleinstehend sind	47,89 Euro	47,89 Euro
wenn Sie mit einer anderen Person zusammenwohnen	40,78 Euro	40,78 Euro



Wie Ihre Alterspension berechnet wird

Die Höhe Ihrer Alterspension ist abhängig von dem Umfang Ihrer zurückgelegten Berufslaufbahnjahre, der Höhe der in Ihrem Versicherungsleben erzielten Entgelte (Bezugslohn) und von Ihrem Familienstand.

Berufslaufbahn

Die Berufslaufbahn umfasst nicht nur die Zeiten Ihrer Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger, sondern ebenfalls die gleichgestellten Zeiten (beispielsweise Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsurlaub, Militärdienstzeiten, Jahresurlaub). Das Jahr, in dem Ihre Alterspension beginnt, wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen mit berücksichtigt.

Zusätzlich zählen auch Zeiten aus anderen belgischen Systemen sowie Versicherungszeiten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zurückgelegt wurden.

Unser Tipp:

In unserer kostenlosen Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ finden Sie weitere Informationen zu ausländischen Zeiten.

Die Summe der auf die Berufslaufbahn anzurechnenden Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten ergibt



Ihre individuelle Berufslaufbahn. Diese darf die vollständige Berufslaufbahn nicht übersteigen. Die vollständige Berufslaufbahn erreichen Sie mit 14 040 Tagen (45 Jahre mit 312 Tagen Vollzeitbeschäftigung). Bei der Berechnung Ihrer Alterspension wird jedes dieser Jahre zu $\frac{1}{45}$ berücksichtigt.

Haben Sie mehr Tage nachgewiesen als für eine vollständige Berufslaufbahn erforderlich sind, werden die weniger günstigen Tage, also Tage, an denen Sie weniger verdient haben, nicht berücksichtigt.

Bezugslohn

Für die Berechnung Ihrer Pension ist für jedes Jahr Ihrer Berufslaufbahn der sogenannte Bezugslohn zu ermitteln. Er wird mit Hilfe eines Bewertungsfaktors (Aufwertungskoeffizienten) an die Lebenshaltungskosten sowie an das Wohlstandsniveau zum Beginn Ihrer Pension angepasst.

Der Bezugslohn wird bei Arbeitnehmern aus allen Beschäftigungsjahren und aus den gleichgestellten Zeiten ermittelt. Er entspricht für Beschäftigungsjahre

- vor dem 1. Januar 1955 (Arbeiter) beziehungsweise vor dem 1. Januar 1958 (Angestellte) einem gesetzlich festgelegten pauschalen Entgelt,
- vom 1. Januar 1955 beziehungsweise 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1980 dem bezogenen Bruttoarbeitsentgelt (bei Angestellten nur bis zu einer bestimmten Bemessungsgrenze),

→ ab dem 1. Januar 1981 dem bezogenen Bruttoarbeitsentgelt bis zu einer bestimmten Bemessungsgrenze. Dadurch wird die Pension auf ein Maximum begrenzt.

Lag Ihr Arbeitsentgelt für ein Laufbahnjahr unter 24 730,99 Euro (Stand September 2018), haben Sie Anspruch auf die Berücksichtigung eines Mindestlohns. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mindestens 15 Jahre beschäftigt oder tätig waren und diese Beschäftigung oder Tätigkeit mindestens einem Drittel einer Vollzeitbeschäftigung entsprach. Dabei darf Ihre Pension einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Haben Sie vor dem 1. Januar 1968 gleichgestellte Zeiten zurückgelegt, wird dafür als Bezugslohn ein gesetzlich festgelegtes fiktives Entgelt berücksichtigt. Ab 1. Januar 1968 leitet sich der Bezugslohn für gleichgestellte Zeiten aus den Entgelten ab, die Sie im Jahr der Arbeitsunterbrechung oder im darauffolgenden Jahr bezogen haben.

Bei Selbständigen wird der Bezugslohn aus allen Jahren der selbständigen Tätigkeit und aus den diesen Jahren gleichgestellten Zeiten ermittelt. Er entspricht für die Zeit der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

- vor dem 1. Januar 1984 einem gesetzlich festgelegten pauschalen Einkommen (ein fester Betrag pro Jahr) und
- ab dem 1. Januar 1984 dem tatsächlichen Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit bis zu einer bestimmten Bemessungsgrenze.

Haben Sie als Selbständiger gleichgestellte Zeiten zurückgelegt, wird als Bezugslohn ein gesetzlich festgelegtes fiktives Einkommen berücksichtigt, das je nach Art der gleichgestellten Zeit variiert.

Welcher Prozentsatz gilt?

Die aus Ihrem angepassten Bezugslohn und Ihrer Berufslaufbahn ermittelte Alterspension wird in Abhängigkeit Ihres Familienstandes in Höhe von 60 Prozent (Alleinstehensatz) oder in Höhe von 75 Prozent (Haushaltssatz) gezahlt.

Die Berechnung nach dem Haushaltssatz erfolgt nur, wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft leben. Ihr Ehepartner darf darüber hinaus kein Ersatzeinkommen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) beziehen oder eine mehr als geringfügige Tätigkeit ausüben.

Sind Sie und Ihr Ehepartner rentenberechtigt, kann Ihre Rente zum Haushaltssatz berechnet werden, wenn die Pension Ihres Ehepartners niedriger ist als die Differenz zwischen dem Betrag Ihrer Pension zum Haushaltssatz (75 Prozent) und dem Betrag Ihrer Pension zum Alleinstehensatz (60 Prozent). In diesem Fall wird der Pensionsbetrag Ihres Ehepartners vom Betrag Ihrer Pension abgezogen.

Berechnung der Alterspension

Für jedes Berufslaufbahnjahr erwerben Sie einen Pensionsbetrag, der wie folgt berechnet wird:



angepasster
Bezugslohn

x

$\frac{1}{45}$

x

75 oder 60
Prozent

=

Pensions-
betrag für
jedes
Berufslauf-
bahnjahr

Die Summe der errechneten Pensionsbeträge für die einzelnen Jahre ergibt die Höhe Ihrer Pension.

Beispiel:

Marco P., geboren am 5. Juli 1953, war von seinem 20. bis zu seinem 65. Lebensjahr beschäftigt und ist am 1. August 2018 in den Ruhestand getreten.

Seine Berufslaufbahn umfasst die Jahre von 1973 bis 2017, also 45 Jahre. Das Jahr 2018 wird nicht berücksichtigt. Seine Ehefrau Maria ist nicht berufstätig und bezieht keinerlei soziale Leistungen.

Für 1976 wird für ihn beispielsweise folgender Pensionsbetrag errechnet:

Marco P. hatte 1976 ein Arbeitsentgelt in Höhe von umgerechnet 5000 Euro.

Dieser Betrag wird zunächst mit dem Aufwertungskoeffizienten zum 1. August 2018 angepasst: $5000 \text{ Euro} \times 2,993752 = 14968,76 \text{ Euro}$

Für die Pension zum Haushaltsatz werden 75 Prozent berücksichtigt:

$14968,76 \text{ Euro} \times \frac{1}{45}$ (für eine vollständige Berufslaufbahn) = $332,64 \text{ Euro} \times 75 \text{ Prozent} = 249,48 \text{ Euro}$.

Hätte Marco P. für jedes Jahr das gleiche, angepasste Entgelt verdient (was in Wirklichkeit natürlich nicht der Fall ist), würde die Alterspension für die Jahre von 1973 bis 2017 (also 45 Jahre) $249,48 \text{ Euro} \times 45 = 11226,60 \text{ Euro}$ im Jahr und $935,55 \text{ Euro}$ im Monat betragen.

Alterspension für geschiedene Ehepartner

Die Alterspension für geschiedene Ehepartner wird wie die Alterspension berechnet. Aus der Versicherung Ihres früheren Ehepartners werden 62,5 Prozent der Arbeitsverdienste zugrunde gelegt, die dieser in der Ehezeit erzielte und die seiner eigenen Rente zugrunde zu legen wären, wenn er zum gleichen Zeitpunkt Alterspension beanspruchen würde.

Die so ermittelten Arbeitsverdienste sind gegebenenfalls um die jeweils im selben Kalenderjahr erzielten eigenen Verdienste zu kürzen, für die Sie aufgrund eigener Beitragsleistung einen Anspruch auf Alterspension aus dem System der Arbeitnehmer und/oder dem System der Selbständigen haben. Die so bestimmten Entgelte werden zu 60 Prozent berücksichtigt.

Beispiel:

Pierre H. hatte in der Ehezeit für das Jahr 1976 ein Arbeitsentgelt in Höhe von umgerechnet 5000 Euro und seine von ihm geschiedene Ehefrau Paula G. in Höhe von umgerechnet 2000 Euro.

Diese Entgelte werden bei einem Rentenbeginn zum 1. August 2018 zunächst mit dem Aufwertungskoeffizienten angepasst:

$$5\,000 \text{ Euro} \times 2,993752 = 14\,968,76 \text{ Euro}$$

$$2\,000 \text{ Euro} \times 2,993752 = 5\,987,50 \text{ Euro}$$

Paula G. würde für das Jahr 1976 folgende Pensionsbeträge erhalten:

- aus eigener Versicherung
 $5\,987,50 \text{ Euro} \times \frac{1}{45} \times 60 \text{ Prozent} = 79,83 \text{ Euro}$ und
- aus der Versicherung von Pierre H.
 $(14\,968,76 \text{ Euro} \times 62,5 \text{ Prozent} - 5\,987,50 \text{ Euro}) = 3\,367,98 \text{ Euro} \times \frac{1}{45} \times 60 \text{ Prozent} = 44,91 \text{ Euro}.$

Paula G. bekäme damit insgesamt für das Jahr 1976 $(79,83 + 44,91) = 124,74 \text{ Euro}.$

Die Alterspension für geschiedene Ehepartner und die Alterspension aus der eigenen Versicherung sind gesonderte Leistungen, die zwar in einer Summe ausgezahlt



werden, Sie erhalten jedoch zwei Bescheide mit unterschiedlichen Berechnungen.

Alterspension für getrennt lebende Ehepartner

Bei der Berechnung Ihres Pensionsanteils wird zunächst die günstigste Pension (zum Haushalts- oder Alleinstehendensatz) ermittelt. Hierbei wird die Summe der Pensionen Ihres Ehepartners zum Haushaltssatz mit der Summe aller Pensionen (darin ist auch Ihre eigene Pension enthalten) zum Alleinstehendensatz verglichen. Die Pension als Alleinstehender beträgt 80 Prozent der Pension nach dem Haushaltssatz.

Der Pensionsanteil des getrennt lebenden Ehepartners beträgt maximal die Hälfte der Pensionsbeträge zum Haushaltssatz des Ehepartners, abzüglich der eigenen Pension. Wenn die eigene Pension gleich hoch oder höher ist als die Hälfte der Pensionsbeträge des Ehepartners zum Haushaltssatz, besteht kein Anspruch auf den Pensionsanteil des getrennt lebenden Ehepartners.

Beispiel:

Marike R. hat Anspruch auf eine eigene Pension als Arbeitnehmerin in Höhe von 2000 Euro und als Selbständige in Höhe von 1 200 Euro (Alleinstehendensatz).

Ihr getrennt lebender Ehepartner Claus hat Anspruch auf eine Pension als Arbeitnehmer in Höhe von 7000 Euro und als Selbständiger in Höhe von 6000 Euro (Haushaltssatz).

Feststellung der günstigsten Berechnung:

	Haushalts- satz	Alleinstehenden- satz
Persönliche Pension Marike		
Arbeitnehmer		2000 Euro
Selbständige		1200 Euro
Persönliche Pension Claus		
Arbeitnehmer	7000 Euro	5600 Euro
Selbständige	6000 Euro	4800 Euro
Insgesamt	13000 Euro	13600 Euro

Die Summe der Pensionen zum Haushaltssatz des getrennt lebenden Ehepartners (13000 Euro) ist niedriger als die Summe der Pensionen für beide berechnet zum Alleinstehendensatz (13600 Euro).

Festsetzung des Pensionsanteils als getrennt lebender Ehepartner:

Claus' Pension zum Haushaltssatz = 13000 Euro.

Die Hälfte beträgt = 6500 Euro.

Die Pensionen von Marike in Höhe von insgesamt 3200 Euro sind geringer als die Hälfte von Claus' Pensionen; sie hat damit Anspruch auf den Pensionsanteil als getrennt lebender Ehepartner. Ihre eigenen Pensionen sind von dem ermittelten Wert abzuziehen:

$$6500 \text{ Euro} - 3200 \text{ Euro} = 3300 \text{ Euro}$$

Marike behält ihre Pensionen als Arbeitnehmerin von 2000 Euro und als Selbständige von 1200 Euro und erhält zusätzlich 3300 Euro als getrennt lebender Ehepartner (= 6500 Euro).



Da die Berechnung der Pensionen nach dem Alleinstehensatz hier günstiger ist, erhält Claus in den Systemen für Arbeitnehmer und Selbständige (5 600 Euro + 4 800 Euro – 3 300 Euro =) 7 100 Euro.

Zusammen erhalten Marike und Claus 13 600 Euro, was dem Gesamtbetrag der Pensionen für Alleinstehende entspricht.



Die Berechnung Ihrer Hinterbliebenenpension

Die Höhe Ihrer Hinterbliebenenpension ist davon abhängig, ob Ihr verstorbener Ehepartner bereits eine Alterspension bezogen hat oder nicht.

Wann eine Alterspension nach dem Haushalts- und wann nach dem Alleinstehendensatz berechnet wird, erfahren Sie auf Seite 20.

Die Pensionshöhe beträgt 80 Prozent der Alterspension zum Haushaltssatz, auf die Ihr verstorbener Ehepartner Anspruch hatte oder gehabt hätte. Hatte Ihr verstorbener Ehepartner einen Anspruch auf die Alterspension zum Alleinstehendensatz, erhalten Sie die Hinterbliebenenpension in dieser Höhe.

Unser Tipp:

Hat Ihr verstorbener Ehepartner vor seinem Tod eine Alterspension bezogen, die aufgrund ihrer vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt wurde, so wird diese Kürzung bei der Berechnung Ihrer Hinterbliebenenpension nicht mehr berücksichtigt.

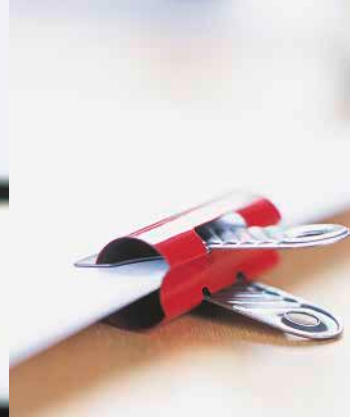
Hat Ihr verstorbener Ehegatte bisher keine Alterspension bezogen, wird die Hinterbliebenenpension wie eine Alterspension – nach dem Alleinstehendensatz – berechnet. Dabei werden aber für die vollständige Berufslaufbahn nicht 45 Jahre zugrunde gelegt. Stattdessen wird der angepasste Bezugslohn des gesamten Berufslebens des verstorbenen Ehepartners zu einem bestimmten

Anteil berücksichtigt. Dieser Anteil ermittelt sich, indem die Zahl der Jahre, in denen der verstorbene Ehepartner bis zum Vorjahr seines Todes beschäftigt oder selbständig tätig war, durch die Anzahl der Jahre geteilt wird, die sich von dessen 20. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des dem Todesjahr vorausgehenden Kalenderjahres ergeben.

Das belgische Rentenrecht gleicht damit den Umstand aus, dass Personen, die noch vor dem Erreichen der Alterspension sterben, die vollständige Berufslaufbahn von 45 Jahren in der Regel nicht erreichen können.

Bitte beachten Sie:

Beziehen Sie neben Ihrer Hinterbliebenenpension eine oder mehrere andere Pension(en), so wird die Hinterbliebenenpension gegebenenfalls gekürzt.



Die Mindestpension

Wenn Ihre Pension beziehungsweise die Summe Ihrer Pensionen einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, können Sie unter Umständen einen Anspruch auf eine Mindestpension haben.

Informationen zur
vollständigen
Berufslaufbahn
finden Sie ab
Seite 17.

Voraussetzung ist, dass Sie beziehungsweise – bei einer Hinterbliebenenpension – der verstorbene Ehepartner Versicherungs- und gleichgestellte Zeiten zurückgelegt haben, deren Umfang mindestens zwei Drittel einer vollständigen Berufslaufbahn (zwei Drittel von 45 Jahren = 30 Jahre) entsprechen.

Bei einer vollständigen Berufslaufbahn beträgt die Alterspension für Arbeitnehmer wie auch für Selbständige mindestens monatlich 1 245,23 Euro (Stand September 2018) zum Alleinstehendensatz beziehungsweise 1 556,05 Euro zum Haushaltssatz und die Hinterbliebenenpension 1 228,59 Euro.

Liegt keine volle Berufslaufbahn vor, wird die Mindestpension nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig gezahlt. Wenn Sie gleichzeitig eine Pension als Selbständiger und eine Pension als Arbeitnehmer beziehen, darf die Summe der Beträge eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Wissenswertes rund um Ihre Leistungen aus der belgischen Rentenversicherung

Zu Ihrer Alters- oder Hinterbliebenenpension können Sie unter Umständen zusätzliche Leistungen der belgischen Rentenversicherung erhalten. In diesem Kapitel erfahren Sie außerdem, was Sie über die Anpassung und Besteuerung Ihrer Rente beziehungsweise Pension, über den gleichzeitigen Bezug einer Sozialleistung und über die Aufnahme einer Beschäftigung nach der Pensionierung wissen sollten.

Pensionsbonus (pensioenbonus/bonus de pension)

Arbeitnehmer und Selbständige, die ihre Berufstätigkeit fortgesetzt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Pensionsbonus erhalten.

Bitte beachten Sie:

Für Renten, die ab Januar 2015 beginnen, wird der Pensionsbonus schrittweise abgeschafft. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem belgischen Versicherungsträger.

Urlaubsgeld (vakantiegeld/pécule de vacances)

Beziehen Sie eine Alters- oder Hinterbliebenenpension aus dem System der Arbeitnehmer, können Sie Urlaubsgeld bekommen.

Das Urlaubsgeld wird Ihnen zusammen mit der Alterspension im Mai eines jeden Jahres gezahlt. Es darf dabei den Monatsbetrag der für Mai zustehenden Pension nicht übersteigen.

Im Mai 2018 betrug der Höchstbetrag des Urlaubsgeldes 962,25 Euro zum Haushaltssatz und 769,80 Euro zum Alleinstehendensatz.



Zu den Besonderheiten fragen Sie bitte Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger.

Wenn Sie neben Ihrer Alters- auch eine Hinterbliebenenpension beziehen, wird Ihnen nur ein Urlaubsgeld ausgezahlt. Erhalten Sie eine Alterspension für getrennt lebende Ehegatten, gelten hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Urlaubsgeldes Besonderheiten.

Sonderzulage für Selbständige (bijzondere bijslag/ allocation spéciale)

Beziehen Sie aus dem System für Selbständige eine Pension, wird Ihnen anstelle eines Urlaubsgeldes eine Zulage gewährt. Diese Sonderzulage wird im Juli eines jeden Jahres gezahlt. Sie richtet sich nach dem Haushaltssatz beziehungsweise Alleinstehensatz und wird auf 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Monat Juli gezahlten Pension begrenzt.

Im Juli 2018 betrug die Sonderzulage für Selbständige 137,29 Euro zum Haushaltssatz und 109,92 Euro zum Alleinstehensatz.

Rentenanpassung

Ihre Invaliditätsrente, Alters- oder Hinterbliebenenpension wird an die Teuerungsrate der Lebenshaltungskosten angepasst. Darüber hinaus erfolgt in unregelmäßigen Abständen eine Anpassung der Leistung an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands.

Der KIV-Beitrag ersetzt nicht den Beitrag zur Krankenversicherung.

Besteuerung und Sozialabgaben

Die belgischen Invaliditätsrenten, Alters- und Hinterbliebenenpensionen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Darüber hinaus werden in der Regel ein Beitrag zur Finanzierung der Kranken- und Invaliditätsversicherung – KIV-Beitrag (bijdrage-Z.I.V./cotisation-A.M.I.) in Höhe von 3,55 Prozent und ein Solidaritätsbeitrag (solidariteitsbijdrag/cotisation de solidarité) in Höhe von bis zu 2 Prozent einbehalten.

Arbeiten nach der Pensionierung

Neben Ihrer Pension dürfen Sie eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, sofern ein bestimmter Betrag nicht überschritten wird. Beziehen Sie eine Pension zum Haushaltssatz, gelten die Bedingungen auch für Ihren Ehepartner.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen die Beschäftigung oder Tätigkeit vorher bei Ihrem Rentenversicherungsträger melden. Bei einer Invaliditätsrente ist außerdem die Genehmigung durch den Vertrauensarzt erforderlich.

Die Meldepflicht entfällt, wenn Sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben und bei Beginn der Pension eine Laufbahn (als Arbeitnehmer, Bediensteter, Selbständiger) mit mindestens 45 Jahren vorweisen konnten.

Pensionen und Sozialleistungen

Neben Ihrer Pension dürfen Sie grundsätzlich keine Sozialleistung (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) beziehen. Wenn Sie eine solche Leistung erhalten, und sei es nur für einen Tag, wird die Zahlung Ihrer Pension für den ganzen Monat ausgesetzt.

Hinterbliebene können jedoch für einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine Sozialleistung beziehen. Die Höhe Ihrer Hinterbliebenenpension wird dann für die Zeit des Zusammentreffens auf einen jährlichen Festbetrag von 8 839,18 Euro (Stand 2018) begrenzt.



Wann Ihre belgische Rente beginnt

Die Systeme sind im Allgemeinen nicht untereinander koordiniert. Das bedeutet, dass die einzelnen Systeme die Leistungen nach den jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften erbringen. Waren Sie in zwei oder mehr Systemen versichert, erhalten Sie daher auch zwei oder mehr Rentenleistungen.

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente finden Sie ab Seite 8.

Invaliditätsrente

Sind Sie ein Jahr lang arbeitsunfähig gewesen, wird automatisch geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente erfüllen. Einen Antrag brauchen Sie nicht zu stellen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse monatlich die Invaliditätsrente aus.

Bitte beachten Sie:

Auch bei dauernder Invalidität bekommen Sie die Rente grundsätzlich nur für einen begrenzten Zeitraum zugebilligt. Läuft der Zeitraum ab, wird von Amts wegen jeweils eine Nachuntersuchung durchgeführt.

Alterspensionen

Ihre Alterspension beziehungsweise vorzeitige Alterspension beginnt am ersten Tag des Monats, nach dem Sie das maßgebende Pensionsalter erreicht haben.

Informationen zur vorzeitigen Alterspension finden Sie ab Seite 10.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien haben und die Alterspension mit Erreichen des regulären Pensionsalters beziehen möchten, müssen Sie grundsätzlich keinen Antrag stellen. Die erforderlichen Schritte werden durch die zuständigen Stellen (Landespensionsamt für Arbeitnehmer oder Landesinstitut der Sozialversicherung für Selbständige) eingeleitet. Möchten Sie jedoch eine vorzeitige Alterspension erhalten, müssen Sie ein Jahr vor Pensionsbeginn einen Antrag bei Ihrer Gemeindeverwaltung einreichen.

Die Alterspension für getrennt lebende Ehepartner beginnt am ersten Tag des Folgemonats der Antragstellung, frühestens jedoch, wenn Ihr Ehepartner Anspruch auf eine Alterspension hat oder dem Grunde nach hätte.

Hinterbliebenenpension

War Ihr verstorbener Ehepartner bereits Empfänger einer Alterspension, beginnen die Hinterbliebenenpension oder die Übergangsleistung mit Ablauf des Sterbemonats.

Bezog Ihr verstorbener Ehepartner dagegen noch keine Alterspension, beginnt die Hinterbliebenenpension mit dem Ersten des Sterbemonats, wenn der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod gestellt wird. Stellen Sie den Antrag erst danach, beginnt Ihre Pension frühestens am ersten Tag des Monats, der dem Antrag folgt. Die Übergangsleistung für die ersten zwölf Monate nach dem Tod Ihres Ehepartners können Sie dann nicht mehr erhalten.

Mehr Informationen zur Übergangsleistung finden Sie auf Seite 13.



Weitere Leistungen der belgischen Sozialversicherung

Die folgenden Leistungen werden nur kurz erläutert, da sie keine originären Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Rehabilitation (rehabilitatie/réhabilitation)

Für medizinische Leistungen der Rehabilitation ist die Krankenversicherung zuständig. Eine medizinische Rehabilitationsleistung kann von Ihrem behandelnden Arzt verschrieben werden. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse stellen.

Die Arbeitsverwaltung ist Teil des belgischen Sozialversicherungssystems und entspricht der deutschen Agentur für Arbeit.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) werden sowohl von der Krankenversicherung als auch von der Arbeitsverwaltung erbracht. Die Krankenversicherung ist für Leistungen zur Berufsvorbereitung, beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung zuständig. Die Arbeitsverwaltung dagegen gewährt alle anderen Leistungen wie zum Beispiel Leistungen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeits- und Berufsförderungen in Werkstätten für behinderte Menschen.

Einkommensgarantie für Betagte – EGB (inkommensgarantie voor ouderen – IGO/garantie de revenus aux personnes âgées – GRAPA)

Die Einkommensgarantie wird älteren Personen gewährt, die in Belgien wohnen und über kein ausreichendes Einkommen verfügen. Damit soll ein angemessener Lebensstandard für Männer und Frauen ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters ermöglicht werden. Das garantierte Einkommen beträgt für eine alleinstehende Person monatlich 1 118,36 Euro (Stand September 2018) und für eine zusammenlebende Person monatlich 745,57 Euro (also insgesamt für zwei Personen 1 491,14 Euro).

Tarifliche Frühpension – Vorruhestand (conventioneel bruggpensioen/pré-pension conventionnelle)

Die tarifliche Frühpension (auch als Vorruhestand bezeichnet) wird gewährt, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber entlassen wurden und eine bestimmte Zahl an Berufslaufbahnjahren zurückgelegt haben. Sie ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung (RVA/ONEM), die sich aus der Arbeitslosenunterstützung und einer aufgrund (tarif)vertraglicher Vereinbarungen gewährten Zusatzentschädigung des Arbeitgebers zusammensetzt. Die tarifliche Frühpension beginnt grundsätzlich mit dem 62., in Ausnahmefällen mit dem 60. Lebensjahr und wird regelmäßig bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewährt.

Familienbeihilfe (Kinderbijslag/allocations familiales)

Für Familien gibt es Kindergeld, Zuschläge und Waisenbeihilfe.

Das Kindergeld wird monatlich als Pauschalbetrag je Kind ausgezahlt. Im Juli eines jeden Jahres wird das Kindergeld um ein Schulgeld ergänzt, das einen Teil der Kosten im neuen Schuljahr decken soll.

Nähere Informationen über die Voraussetzungen erhalten Sie beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (www.lfa.be).



Neben dem Kindergeld können auch verschiedene Zuschläge gezahlt werden. Bei Geburt eines Kindes beispielsweise wird eine einmalige Prämie geleistet, das sogenannte Mutterschaftsgeld.

Das Kindergeld und die Zuschläge kann nur die Person empfangen, die auch das Kind erzieht.

Waisen erhalten eine Waisenbeihilfe in Höhe von 360,83 Euro (Stand September 2018) und nach dem Alter der Waise gestaffelte Zulagen.

Die Familienleistungen werden von der Geburt beziehungsweise dem Adoptionszeitpunkt an bis zum 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet. Höhere Altersgrenzen gelten für behinderte Kinder (21. Lebensjahr) und Kinder in Ausbildung oder Studium (25. Lebensjahr).

Zusatzpension (aanvullend pensioen/pension complémentaire)

Die Zusatzpension wird in Form einer Kapital- oder Leibrente zusätzlich zur gesetzlichen Pension gezahlt. Sie beruht auf dem Prinzip der individuellen Kapitalisierung der eingezahlten Beiträge und soll es Arbeitnehmern und selbständig Tätigen ermöglichen, zu den aus der gesetzlichen belgischen Rentenversicherung

erworbenen Anwartschaften zusätzliche Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenpensionen zu erwerben. Zuständig für die Gewährung der Zusatzpension sind in der Regel private Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds oder Banken, bei denen eine entsprechende Pensionsvereinbarung abgeschlossen wurde.



Ihre Ansprechpartner

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Belgien haben, kann rechtsverbindlich nur von den belgischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit den belgischen Versicherungsträgern in Verbindung.

Eine Übersicht der zuständigen Träger finden Sie hier:

Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung (LIKIV)

Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering (RIZIV)

Tervurenlaan 211

1150 BRUSSEL

BELGIEN

Internet www.riziv.fgov.be

Institut national d'Assurance maladie-invalidité (INAMI)

Avenue de Tervueren 211

1150 BRUXELLES

BELGIEN

Internet www.inami.fgov.be

Der FPD hieß bis zum 31. März 2016 Rijksdienst voor Pensioenen (RVP).

Landespensionsamt (LPA)

Federale Pensioendienst (FPD)
Zuidertoren
1060 BRUSSEL
BELGIEN
Internet www.onprvp.fgov.be

Bis zum 31. März 2016 führte das SFP den Namen Office national des Pensions (ONP).

Service fédéral des Pensions (SFP)
Tour du Midi
1060 BRUXELLES
BELGIEN
Internet www.onprvp.fgov.be

Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)

Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen (RSVZ)
Jan Jacobsplein 6
1000 BRUSSEL
BELGIEN
Internet www.rsvz.be

Institut national d'Assurances sociales pour travailleurs indépendants (INASTI)
Place Jean Jacobs 6
1000 BRUXELLES
BELGIEN
Internet www.inasti.be

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Belgien sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Belgien eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.



Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Telefon 0211 937-0
Telefax 0211 937-3096
E-Mail post@drv-rheinland.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.



Wir beraten Sie vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der belgischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das belgische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Services – Kontakt & Beratung – Beratung vor Ort – Internationale Beratungstage – Belgien. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 54 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.